

Sicherheit von Maschinen

A

Regelwerk für Maschinen



B 19

- Gefährdungen, die sich beim Betrieb von Maschinen ergeben, werden durch technische Maßnahmen minimiert.
- Die Europäische Maschinenrichtlinie enthält grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.
- Die Anforderungen werden durch Europäische Normen (EN) konkretisiert.
- Der Hersteller muss diese Anforderungen beim Entwurf und beim Bau einer Maschine beachten und bescheinigt durch die Konformitätserklärung und das CE-Zeichen (Marktzulassungszeichen für den EWR), dass sein Produkt diesen Anforderungen genügt.

C

D

E

Bau- und Ausrüstungsanforderungen für „Altmaschinen“

- Bis 1994 waren Bau- und Ausrüstungsanforderungen für Maschinen vor allem in der Maschinenschutzverordnung festgelegt. Seit 1995 sind europäische Regelungen, wie z. B. die MSV, gültig.
- Alle Maschinen müssen bestimmten europäischen, einheitlich festgelegten Mindestanforderungen genügen.
- Eine Betriebsanleitung/-anweisung in deutscher Sprache muss vorliegen.
- Für Maschinen, die vor 1995 hergestellt bzw. in Verkehr gebracht wurden (Altmaschinen), ist der 4. Abschnitt der AM-VO (Arbeitsmittelverordnung) die gesetzliche Grundlage.

Z

Anhang

Arbeitgeberpflichten

- Er muss dafür Sorge tragen, dass die Bedienungsanleitung an der Einsatzstelle vorhanden ist und dass diese von den Maschinenführern beachtet wird.
- Er muss die Maschinen regelmäßig warten und instandhalten lassen.
- Er muss regelmäßige Prüfungen durch Fachkundige veranlassen und entsprechend dokumentieren.

Sicherheit von Maschinen

19.1 B

Maschinenprüfungen

- Der Hersteller muss dem Käufer ausdrücklich bestätigen, dass die neue Maschine den maßgebenden Sicherheitsanforderungen entspricht (beim Einkauf anfordern).



- Freiwillige Prüfungen – z. B. durch anerkannte Prüf- und Zertifizierungsstellen – ergänzen die Konformitätserklärungen des Herstellers und geben ihm und seinen Kunden zusätzliche Sicherheit.

Prüfungen im Betrieb

- Der Arbeitgeber sorgt für die Überprüfung der Arbeitsmittel nach AM-VO (Arbeitsmittelverordnung):
 - § 7 Abnahmeprüfung
 - § 8 Wiederkehrende Prüfung
 - § 9 nach außergewöhnlichen Ereignissen
 - § 10 nach Aufstellung
- Über diese Prüfungen sind Befunde zu erstellen und aufzubewahren.
- Siehe Kap. E 13 Prüfungen von Maschinen

! Vorschriften und Regeln

- ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)
- MSV (Maschinensicherheitsverordnung)
- AM-VO (Arbeitsmittelverordnung)
- KFG (Kraftfahrgesetz)
- AUVA-Broschüren: Evaluierungshefte E 01 Mechanische Gefährdungen, Folder „Umbau von Maschinen“, IVSS-Broschüre Gefährdungsbeurteilung für KMU: Maschinen und andere Arbeitsmittel